

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Saatgutbehandlung (Dienstleistung)

Für Dienstleistungen der BENARY Samenzucht GmbH (nachfolgend „BENARY“), insbesondere für das Serviceangebot „Saatgutbehandlung“, gelten grundsätzlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Behandlung von vom Vertragspartner eingebrachtem Saatgut, z.B. Reinigung oder Coating. Unter „eingebrachtem Saatgut“ gemäß dem vorstehenden Satz 1 ist das vom Auftraggeber übersandte Saatgut zu verstehen, welches zu keinem Zeitpunkt mit sonstigem Saatgut von BENARY vermischt, vermengt oder auf andere Weise zusammengeführt wird. BENARY ist und wird somit weder gesetzlich noch vertraglich Eigentümer des eingebrachten Saatgutes. Im Übrigen schuldet BENARY hinsichtlich der Behandlungsleistung gemäß Ziff. 1 Satz 1 nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, sondern ein Tätigwerden nach bestem Bemühen um den Erfolg.
2. Der Auftraggeber übermittelt BENARY bei Auftragserteilung Informationen über die genaue Art und Ausführung der Leistung oder Lieferung, insbesondere über die Art, Sorte, Partie, Qualität und Menge sowie die beabsichtigte Verarbeitung des Saatgutes, in Textform.
3. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, etwaige Sortenschutz- und Eigentumsrechte sowie sonstige Rechte Dritter an Saatgut mit deren Erlaubnis zur Verarbeitung zu übermitteln. Eine unrichtige, unvollständige und/oder verspätete Übermittlung berechtigt BENARY zur Ablehnung des Auftrags oder zur Aussetzung der Lieferung bis zur weiteren Klärung und zur Geltendmachung von Schadensersatz.

§ 2 Auftragsannahme, Vertragsschluss, Nebenabreden

1. BENARY akzeptiert einen Auftrag nur durch textförmliche Bestätigung von Auftrag und Informationen gemäß § 1.
2. Ein Vertrag zwischen BENARY und dem Auftraggeber über die Erbringung der Dienstleistung „Saatgutbehandlung“ kommt erst nach der textförmlichen Bestätigung des Auftrages sowie der Erteilung der in § 1 genannten Informationen zustande.
3. Nebenabreden und Abänderungen sowie anderslautende Vereinbarungen für die Lieferung oder Leistung der BENARY bedürfen zur Rechtswirksamkeit deren textförmlicher Bestätigung.

§ 3 Urheberrecht

An allen übermittelten Unterlagen und Informationen behält sich BENARY Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Des Weiteren verpflichtet sich BENARY, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Informationen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 4 Preisstellung

Sofern der Preis der Lieferung oder Leistung nicht gesondert festgelegt wurde, erfolgt die Preisstellung in Euro auf Basis der am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preisliste. Versandverpackung der Ware wird nach der aktuellen Preisliste berechnet und nicht zurückgenommen

§ 5 Leistungsverweigerungsrecht

BENARY ist zur Leistungsverweigerung berechtigt, falls nach Vertragsabschluss erhebliche Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstehen und dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht in angemessener Frist nachkommt.

§ 6 Gefahrtragung

Das vom Auftraggeber zur Behandlung vorgesehene Saatgut ist auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers nur nach vorherigem Abruf seitens BENARY bei dieser abzuliefern. Für zu einem früheren Zeitpunkt angelieferte Ware übernimmt BENARY keine Haftung.

§ 7 Vertragserfüllung

Die Erfüllung des Dienstvertrages erfolgt seitens BENARY unter der Voraussetzung, dass die Anlieferung in guter marktfähiger Qualität, genügender Menge und ohne Schäden erfolgt. Sofern BENARY eine verminderte Eingangsqualität oder Menge oder etwaige Schäden feststellt, hat sie den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. BENARY ist dann zu einer verhältnismäßigen Verringerung der Liefermenge oder Teillieferung berechtigt; der Auftraggeber ist zur Abnahme dieser verringerten Liefermenge verpflichtet.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung des Saatguts geht auf den Auftraggeber über, wenn die Lieferung das Grundstück der BENARY verlässt. Die Lieferungen werden nur dann gegen Schäden durch Transport, Lagerung, Klima und Beförderungsverzögerungen versichert, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Lieferungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, BENARY gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche (Eingang der Reklamation bei BENARY) textförmlich anzuzeigen. Mängel, die erst später erkennbar werden, sind unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist.

§ 10 Haftung

1. Für den Auftrag und die Entwicklung der aus verarbeitetem bzw. behandeltem Saatgut angelegten Kultur übernimmt BENARY keine Gewähr, soweit diese außerhalb der Einflussosphäre von BENARY liegen. Hierzu zählen insbesondere (nicht abschließend) Bodeneinflüsse, Aussaat, Bearbeitungen, Klima etc. sowie Einflüsse, die von genetischen Eigenschaften des Saatgutes abhängig sind und die nicht von BENARY kontrollierbar sind. Im Übrigen gilt § 8 Ziff. 4 der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.
2. Im Hinblick auf die Verarbeitung/Behandlung von Saatgut zur Aussaat gelten ergänzend, insbesondere bei Streit über die Qualität von Saatgut zur Aussaat, folgende Regelungen als vereinbart:
 - a. Vor der Aufbereitung von Saatgut erfolgt eine Qualitätsprüfung - primär Keimkraft - durch BENARY.
 - b. Wird aufgrund einer Qualitätsprüfung festgestellt, dass das angeleiferte Saatgut nicht die vom Auftraggeber behauptete Qualität aufweist, so hat BENARY das Recht, gegen Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen die gelieferten Partien auf Gefahr des Auftraggebers an ihn zurückzusenden. Wünscht der Auftraggeber gleichwohl, dass diese Partie verarbeitet wird, so entfällt jedwede Haftung der BENARY hinsichtlich der Qualität des verarbeiteten Saatgutes. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber auf die Qualitätsprüfung von BENARY verzichtet.
 - c. Im Streitfall hinsichtlich der Qualität des Saatgutes vor und nach einer Verarbeitung/Behandlung ist die Beurteilung gemäß der Untersuchung der amtlichen Samenprüfstellen maßgebend. Diese Beurteilung wird von den Vertragsbeteiligten als verbindlich für die gesamte Partie anerkannt. Sind Mängel des verarbeiteten bzw. behandelten Saatgutes durch die Samenprüfstelle festgestellt, so wird vermutet, dass diese Mängel allein in dem Saatgut selbst oder in den beigestellten Behandlungsmitteln oder im Gefahrenbereich des Auftraggebers begründet sind - es sei denn, BENARY hat das Saatgut fehlerhaft verarbeitet oder behandelt oder auf sonstige Weise in dem Zeitraum zwischen An- und Ablieferung fehlerhaft behandelt.